



Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Merkblatt Flüchtlings- und Asylzentren

(Stand: 22. Dezember 2022)

Rechtliche Grundlagen

Gestützt auf Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG), die Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG), die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV) werden in diesem Merkblatt auf eine Auswahl von Vorschriften verwiesen, die allgemein zu beachten sind und die gemäss unseren Erfahrungen immer wieder zu Beanstandungen führen.

Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Arbeitssicherheit, die Gesundheitsvorsorge und die Arbeitszeiten verantwortlich. Leistet er den Vorschriften keine Folge, so ist das Durchführungsorgan gehalten, gemäss den Art. 62 ff. der Verordnung über die Unfallverhütung und Art. 51 ff. des Arbeitsgesetzes vorzugehen. Im Übrigen verweisen wir auf die Strafbestimmungen gemäss Art. 59 ff. des Arbeitsgesetzes und Art. 112 f. des Unfallversicherungsgesetzes.

1. Allgemeines

- 1.1. Gemäss Artikel 2, Absatz 1 der Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz muss der Arbeitgeber alle Massnahmen treffen, die nötig sind, um den Gesundheitsschutz zu wahren und zu verbessern und die physische und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer zu gewährleisten. Insbesondere muss er dafür sorgen, dass:
 - ergonomisch und hygienisch gute Arbeitsbedingungen herrschen;
 - die Gesundheit nicht durch schädliche und belastigende physikalische, chemische und biologische Einflüsse beeinträchtigt wird;
 - eine übermässig starke oder allzu einseitige Beanspruchung vermieden wird;
 - die Arbeit geeignet organisiert wird.
- 1.2. Die VKF-Brandschutzrichtlinie 16-15 "Flucht- und Rettungswege" regelt die Anforderungen an Flucht- und Rettungswege (www.bsvonline.ch/de/vorschriften/). Diese stellen die allgemein, anerkannten Regeln der Technik dar. Sie gelten auch in Industrie- und Gewerbebauten für alle Bereiche, in denen sich Arbeitnehmende aufhalten.

Türen in Fluchtwegen müssen jederzeit in Fluchtrichtung ohne Hilfsmittel rasch geöffnet werden können.

2. Dächer

- 2.1. Wenn Dächer periodisch (jährlich oder häufiger) begangen werden (z.B. für den Unterhalt von Begrünungen, Kontrolle und Wartung von Anlagen und Einrichtungen wie Photovoltaikanlagen, etc.), muss der Zugang über einen fest verlegten Dachaufstieg oder durch das Gebäude erfolgen (über innen oder aussen liegende Treppen, usw.). Der Absturz vom Dachrand ist zu verhindern.



Bei Arbeiten am Dachrand oder bei Wartungszugängen und Wartungsstellen die weniger als 2 m vom Dachrand (Absturzstelle) entfernt sind, ist folgender Schutz gegen Absturz notwendig:

- Anbringen einer kollektiven Schutzeinrichtung, d.h. Seitenschutz gemäss der Norm SN EN 13374 "Temporäre Seitenschutzsysteme - Produktfestlegungen und Prüfverfahren", mit mind. 1 m Höhe, oder
- Anschlageinrichtung gemäss der Norm SN EN 795 "Schutz gegen Absturz - Anschlagvorrichtungen - Anforderungen und Prüfverfahren" mit beweglichem, horizontal geführtem Anschlagpunkt (z.B. an einem Seil- oder Schienensystem). Der bewegliche Anschlagpunkt muss das horizontale Führungssystem bei den Stützen ohne Umhängen überfahren können. Hier ist sicherzustellen, dass die auf dem Dach arbeitenden Personen im Umgang mit dem Anseilschutz geschult sind (Mindestdauer 1 Tag).

Hinweise zur "Mindestausstattung von Dächern mit Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz" sind im Suva-Merkblatt 44096 zu finden (Download: www.suva.ch).

Weitere Hinweise zu "Arbeiten auf Dächern" finden Sie im Suva-Merkblatt 44066 (Download: www.suva.ch), sowie auf der Suva-Homepage unter folgenden Links:

- www.suva.ch/dach
- www.suva.ch/psaga
- www.suva.ch/anschlageinrichtungen
- www.suva.ch/anschlageinrichtungen-mindestanforderungen.pdf

2.2. Für Dachflächen inkl. Lichtbänder, die begehbar sein müssen (z.B. für Inspektions- und Unterhaltsarbeiten), ist die Durchbruchsicherheit nachzuweisen. Wir verweisen auf die Publikation "Sicherheit mit Glas" des Schweizerischen Instituts für Glas am Bau (SIGaB, www.sigab.ch).

2.3. Für die Dachoberlichter ist entweder der Nachweis zu erbringen, dass es sich um dauerhaft durchbruchsicheres Material handelt, oder diese sind gemäss Kapitel 3, Abschnitt 2, BauAV zu sichern.

Als weitere Schutzmassnahmen kommen in Frage:

- Sicherheitsdrahtgitter
- Armierungsnetze
- Auffangnetze

2.4. Bei der Montage und beim Unterhalt von Photovoltaik und Thermosolaranlagen auf Dächern sind die Hinweise der Suva-Broschüre Nr. 44095 "Montage und Instandhaltung von Solaranlagen" (Download: www.suva.ch) zu beachten.

Weiter zu beachtende Vorschriften zum Thema Solaranlagen finden Sie auf der SUVA Internetseite unter: www.suva.ch/solar

3. Glas am Bau

3.1. Es wird auf die bfu-Broschüre 2.006 „Glas in der Architektur“ verwiesen (www.bfu.ch → Bestellen → Fachinformationen → Bauwerke)

3.2. Wände, Türen und Abschränkungen, die aus Glas oder ähnlichem Material bestehen, müssen so gesichert sein, dass Personen bei Bruch des Materials nicht verletzt werden oder abstürzen können.



- 3.3. Grossflächige Füllungen aus durchsichtigem Material sind so zu gestalten oder zu kennzeichnen, dass sie jederzeit deutlich erkennbar sind.

4. Beleuchtung und Lüftung

- 4.1. Die natürliche Beleuchtung ist durch eine künstliche Beleuchtung zu ergänzen, welche der Art und den Anforderungen der Arbeit angepasste Sehverhältnisse (Gleichmässigkeit, Blendung, Lichtfarbe, Farbspektrum) gewährleistet. Wir verweisen auf die Norm SN EN 12464-1 "Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten - Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen".
- 4.2. Sämtliche Räume müssen ihrem Verwendungszweck entsprechend natürlich oder künstlich gelüftet werden können. Raumtemperatur, Luftgeschwindigkeit und relative Luftfeuchtigkeit sind so zu bemessen und aufeinander abzustimmen, dass ein der Gesundheit nicht abträgliches und der Art der Arbeit angemessenes Raumklima gewährleistet ist.

5. Garderoben, Toiletten

- 5.1. Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei ihrer Tätigkeit besondere Arbeitskleidung tragen müssen, sind Garderobenräume zur Verfügung zu stellen. Diese sind so zu bemessen, dass auf jede Person mindestens 0,8 m² Bodenfläche entfällt.
- 5.2. Für Frauen und Männer sind getrennte Garderoben, Waschanlagen und Toiletten oder zumindest eine getrennte Benutzung dieser Einrichtungen vorzusehen. Eine gemeinsame Anlage ist nur gestattet, wenn deren getrennte Benutzung gewährleistet ist, der Raum abgeschlossen werden kann, der Betrieb nicht mehr als zehn Arbeitnehmende beschäftigt und eine wenig verschmutzende Tätigkeit vorliegt (z.B. Büroarbeit).
- 5.3. Jedem Arbeitnehmer und jeder Arbeitnehmerin ist ein genügend grosser, lüftbarer und abschliessbarer Kleiderkasten (Mindestgrundfläche 30x50 cm) oder eine offene Einrichtung zum Aufbewahren der Kleider mit einem abschliessbaren Fach zur Verfügung zu stellen. Zum Umkleiden sind Sitzgelegenheiten bereit zu stellen.
- 5.4. Die minimale Anzahl an Toiletten und Pissoirs richtet sich nach den gleichzeitig im Betrieb anwesenden Personen gemäss folgender Regelung:
- bis 10 Beschäftigte:
1 Pissoir + 1 Toilette für Männer und 1 Toilette für Frauen
 - bis 50 Beschäftigte:
1 Pissoir + 1 Toilette für je 15 Männer und 1 Toilette für je 10 Frauen
 - bis 100 Beschäftigte:
1 Pissoir + 1 Toilette für je 20 Männer und 1 Toilette für je 12 Frauen
 - mehr als 100 Beschäftigte:
1 Pissoir + 1 Toilette für je 25 Männer und 1 Toilette für je 15 Frauen
- Vor allem bei Betrieben mit bis zu 10 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind wegen der grossen Vielfalt in den verschiedenen Branchen Abweichungen von den obigen Anforderungen in Bezug auf die Anzahl der Toiletten und die Aufteilung nach Geschlechtern möglich. Erforderlich ist eine situationsbezogene Beurteilung für den Einzelfall.

Die Pissoire der Männer sollen unabhängig von den Toiletten benützt werden können.

- 5.5. Öffentlich zugängliche Toiletten sollen nicht als Personaltoiletten dienen.

6. Treppen und Treppenhäuser

- 6.1. Sturzseiten von Treppen sind mit Geländern zu versehen. Bei Treppenöffnungen und Zwischenpodesten hat die Geländerhöhe mindestens 1 m, entlang des Treppenlaufes mindestens 0,90 m, über der Stufenvorderkante gemessen, zu betragen.
- 6.2. An umwandeten Treppen bis 1,50 m Breite ist mindestens auf einer Seite, bei breiteren Treppen beidseitig ein Handlauf anzubringen. Hinweise über die Gestaltung von Handläufen sind in der Norm SIA 358 "Geländer und Brüstungen" enthalten.
- 6.3. Treppen sind geradläufig zu führen und nach 15 bis höchstens 18 Stufen mit Zwischenpodesten zu versehen.
- 6.4. Treppen müssen eine rutschhemmende Oberfläche aufweisen.

7. Arbeitsplätze und Ergonomie

- 7.1. Arbeitsplätze sind nach ergonomischen Gesichtspunkten zu gestalten und einzurichten. Wir verweisen auf das SECO-Merkblatt 710.067 "Ergonomie" und auf die Suva-Merkblätter 44061 und 44075 über Ergonomie im Betrieb, sowie auf die einschlägigen Normen.
- 7.2. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen natürliche Bewegungsabläufe nicht behindern.
- 7.3. Soweit wie möglich soll das Manipulieren von Lasten mittels Einsatz von Arbeitsmitteln (Hebezeuge, Band- und Rollenförderer, usw.) erfolgen oder zumindest erleichtert werden. Betreffend zumutbare Lastgewichte verweisen wir auf die SECO-Wegleitung zu Art. 25 ArGV 3.

Beim Bau und Einrichten von Bürogebäuden oder Büroarbeitsplätzen sind die Regeln der Arbeitssicherheit, der Ergonomie sowie des Gesundheitsschutzes zu berücksichtigen.

Für die Gestaltung von Grossraumbüros betreffend Lüftung, Raumklima, Akustik, Beleuchtung und Flächenbedarf verweisen wir auf die SECO-Internetpublikation Nr. 710.240, "Grossraumbüros - So schützen Sie die Gesundheit der Mitarbeitenden"

Richtwerte für den Flächenbedarf von Standard-Büroarbeitsplätzen:

- Bildschirmarbeitsplatz (ohne Nahablage), minimal ausgestattet: 6 m²
- Bildschirmarbeitsplatz (mit Nahablage), durchschnittlicher Bildschirmarbeitsplatz: 8–10 m²

Richtwerte für minimale Abstände bei Standard-Büroarbeitsplätzen:

- Freier Raum hinter dem Arbeitstisch: 1,0 m (Einzelarbeitsplatz)
- Freier Raum zwischen Arbeitstischen 2,0 m (Arbeit Rücken an Rücken)
- Zugang Arbeitsplatz (1 Person) und Möglichkeit für den Unterhalt: 0,60 m
- Zugang (Verkehrsweg <6 Personen): 0,80 m

- Zugang (Verkehrsweg >6 Personen): 1.20 m
- Rollstuhlgängige Verkehrswege: 0,90 m

8. Raumtemperatur

- 8.1. Für die Raumtemperatur am Arbeitsplatz sind entsprechend der Tätigkeit folgende Werte einzuhalten:

Lufttemp. [°C]	Art der Tätigkeit
21 – 23	Sitzende, vor allem geistige Tätigkeit
20 – 22	Sitzende, leichte Handarbeit
18 – 21	Leichte körperliche Arbeit mit Stehen und Fortbewegen
16 – 19	Mittelschwere körperliche Arbeit

9. Allgemeine technische Einrichtungen

- 9.1. Im Betrieb dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmenden nicht gefährden. Diese Anforderungen sind in der EKAS-Richtlinie 6512 "Arbeitsmittel" konkretisiert.

Arbeitsmittel müssen dem Stand des Wissens und der Technik entsprechen. Wo grundlegende Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen festgelegt worden sind, müssen diese eingehalten werden, insbesondere bei Maschinen (vgl. Art. 2 Abs. 1 MaschV).

Wir verweisen auf die Suva-Publikation 66084 "Arbeitsmittel - die Sicherheit beginnt beim Kauf".

- 9.2. Die Konformitätserklärung der einzelnen Maschinen oder der Nachweis der Sicherheit für die ganze Anlage sind auf Verlangen der Durchführungsorgane beizubringen. Sie müssen Hinweise auf die befolgten Vorschriften und Normen oder die zugrunde liegenden Risikobeurteilungen enthalten.

10. Ess- und Aufenthaltsräume

- 10.1. Den Arbeitnehmenden ist ein heizbarer, behaglich eingerichteter Essraum mit natürlicher Beleuchtung zur Verfügung zu stellen wenn in Betriebsnähe (im Umkreis von ca. 800 m Gehweg) keine geeigneten Gaststätten vorhanden sind oder wenn sie
- Schicht- oder Nachtarbeit leisten,
 - mit gefährlichen Stoffen umgehen,
 - an fensterlosen Arbeitsplätzen tätig sind,
 - hitze- oder kälteexponiert sind,
 - während der Arbeitszeit regelmässig in Arbeitsbereitschaft stehen,
 - im Freien, in ungeheizten Räumen oder
 - vorwiegend stehend arbeiten.

11. Akustik

- 11.1. Gegen lästigen Lärm sind die notwendigen Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik zu treffen.

Für sämtliche Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume sind, entsprechend der jeweiligen Nutzung, die tätigkeitsbezogenen Richtwerte sowie die Richtwerte für Hintergrundgeräusche gemäss SUVA-Merkblatt 86048 einzuhalten. Lärmintensive Geräte sind in separaten abgeschlossenen Räumen einzurichten. Ruhige Arbeitsplätze sind von lärmigen zu trennen.

Für sämtliche Arbeitsräume mit ständigen Arbeitsplätzen sind die Mindestanforderung an die Raumakustik (Absorptionskoeffizient $\alpha_s \geq 0,25$) zu erfüllen. Hilfsmittel zur einfachen Berechnung des Absorptionskoeffizienten α_s stehen unter www.suva.ch/laerm zur Verfügung.

12. Chemikalien, Gefahrstoffe

- 12.1. Bei der Herstellung, Verarbeitung, Verwendung und Aufbewahrung von Chemikalien sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Dezember 2000 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG, SR 813.1) und deren zugehörige Verordnungen einzuhalten.
- 12.2. Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen und Zubereitungen umgehen, müssen eine Ansprechperson bestimmen, welche Kenntnisse über den Betrieb und die Chemikaliengesetzgebung hat und den Informationsfluss zwischen Betriebsverantwortlichen und Behörden gewährleistet.
- 12.3. Beim Umgang mit Säuren und Laugen und bei deren Lagerung sind die Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 6501 zu beachten.
- 12.4. Von den gefährlichen Stoffen mit giftigen, ätzenden, reizenden oder anderen gesundheitsgefährdenden Eigenschaften sowie zu entzündlichen, explosiven und brandfördernden Stoffen müssen Sicherheitsdatenblätter vorliegen, welche beim Lieferanten zu verlangen sind. Das Personal ist entsprechend zu instruieren und mit passender Schutzausrüstung auszustatten. Wichtige Gefährdungen und Schutzmassnahmen sind bei den Lager- und Einsatzorten anzuschlagen.
Für weitere Informationen wird auf die SUVA-Broschüre Nr. 11030 "Gefährliche Stoffe und was man darüber wissen muss" verwiesen.

13. Lager und Lagereinrichtungen

- 13.1. Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten mit Flammpunkt unter 55 °C sowie der Umgang mit solchen Stoffen müssen den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1825 entsprechen.
- 13.2. Sofern grössere Mengen (über 100 Liter) leichtbrennbarer Flüssigkeiten (Verdüner, Benzin, usw.) oder Produkte, die leichtbrennbare Flüssigkeiten enthalten (Farben, Lacke, usw.) gelagert werden, muss dafür ein separater, feuerbeständig ausgebildeter und belüfteter Lagerraum erstellt werden.
- 13.3. Kleine Mengen an leichtbrennbaren Flüssigkeiten bis ungefähr 100 Liter können - auch in Arbeitsräumen - in Sicherheitsschränken oder in Schrankabteilen aus nicht- oder schwerbrennbarem Material, welche mit einer Auffangwanne versehen und entsprechend gekennzeichnet sind, aufbewahrt werden.
- 13.4. Das Flüssiggasflaschenlager muss den Bestimmungen der EKAS-Richtlinie 1941 "Flüssiggas", Teil 1" entsprechen.
- 13.5. Technische Regeln zu "Gasflaschen" sind in der Suva-Checkliste 67068 enthalten.



- 13.6. Lager- und Stapleinrichtungen sind so zu gestalten, dass das Lagergut nicht umfallen, weggleiten oder abstürzen kann. Hinweise dazu sind in der Suva-Richtlinie 1791 enthalten.
- 13.7. Hinweise zu Regalen sind in der Suva-Checkliste 67032 enthalten.
- 13.8. Die Regale sind standsicher zu befestigen, z.B. anzuschrauben oder miteinander zu verbinden.

14. Erste Hilfe / Persönliche Schutzmittel

- 14.1. Für die Erste Hilfe ist zweckmässiges Sanitätsmaterial bereitzustellen.

15. Gesetze, Normen, Richtlinien

- 15.1. Die in diesem Schreiben erwähnten Unterlagen können grösstenteils aus dem Internet bestellt oder heruntergeladen werden:
 - Suva und EKAS-Unterlagen: Suva (www.suva.ch);
 - SECO-Unterlagen: SECO (www.seco.admin.ch) oder BBL/Verkauf Bundespublikationen (www.bundespublikationen.admin.ch);
 - SN-, ISO- und EN-Normen: Schweiz. Normenvereinigung (SNV, www.snv.ch);
 - SIA-Normen: Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein SIA (www.sia.ch).